

neuen Gemeinde abzugeben. Er soll etwa folgenden Wortlaut haben:

Der
Die ist in der hiesigen Wähler-
liste (Wahlkartei) gestrichen worden. Er
Sie ist be-
rechtigt, in der Gemeinde....., in der
er
sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
begründen will, sich in die Wählerliste (Wahlkartei)
eintragen zu lassen, wenn er
sie bis spätestens
zum 3. Tage vor dem Wahltag nachweist, daß
er
sie in der genannten Gemeinde einen Wohnsitz
oder gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat.
Dieser Schein ist bei Eintragung in die Wähler-
liste (Wahlkartei) der neuen Wohnsitzgemeinde
abzugeben.

(Datum, Unterschrift und Stempel.)

Die Gemeinden können die Ausübung des Wahlrechts solcher nach Ablauf der Auslegungsfrist neu hinzuziehenden Personen allgemein oder im Einzelfalle in Abweichung von § 4, Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 und 8 sowie § 7 regeln und dabei insbesondere bestimmen, daß solche Personen ihr Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk auszuüben haben, als in dem, in dem sie wohnen.

XXVII.

Die

Wahlvorschläge

(§§ 8 und 15 GVO.)

sind beim Gemeindevahlleiter (Gemeinderat) bis zum 21. Tage vor dem Wahltag einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens von 20 Wählern unter-